

# **BVGer C-5696/2020 vom 13. Oktober 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5696\\_2020\\_d20201013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5696_2020_d20201013)

FR: TAF C-5696/2020 du 13 octobre 2020

IT: TAF C-5696/2020 del 13 ottobre 2020

## **Regeste**

Eingliederungsmassnahmen | Invalidenversicherung, Eingliederungsmassnahmen und Rente; Verfügung vom 13. Oktober 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

VwVG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 40 Abs. 2 IVV (SR 831.201) ist bei Grenzgängern die IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet diese eine Erwerbstätigkeit ausüben, zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen zuständig. Dies gilt auch für ehemalige Grenzgänger, sofern sie bei der Anmeldung ihren ordentlichen Wohnsitz noch in der benachbarten Grenzzone haben und der Gesundheitsschaden auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgänger zurück- geht. Die Verfügungen werden von der IVSTA erlassen.

### **E. 2.2**

Da der Beschwerdeführer bei Eintritt des geltend gemachten Gesund- heitsschadens als Grenzgänger im Kanton D. \_\_\_\_\_ einer Arbeit nach- ging und zum Anmeldezeitpunkt in Frankreich Wohnsitz hatte, war die IV-Stelle des Kantons D. \_\_\_\_\_ für die Entgegennahme und Prüfung der Anmeldung zuständig. Die angefochtene Verfügung vom 13. Oktober 2020 wurde sodann zu Recht von der IVSTA erlassen.

### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

C-5696/2020 Seite 5

### **E. 3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechts- anwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den an- gefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

### **E. 3.3**

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

#### **E. 3.4**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 13. Oktober 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

#### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführer ist französischer Staatsangehöriger, wohnt in Frankreich und es liegt offensichtlich ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Bezug zur EU vor. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Das Vorliegen einer anspruchserheblichen Invalidität beurteilt sich indes auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C\_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4).

C-5696/2020 Seite 6

#### **E. 4.1**

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet der vorinstanzliche Entscheid. Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Streitgegenstand begrenzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Streitgegenstand ist in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungsobjekt, nicht aber zum Streitgegenstand. Letzterer darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten. Fragen, über welche die erstinstanzliche Behörde nicht entschieden hat, darf auch die zweite Instanz nicht beurteilen, sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen. Das bedeutet auch, dass die

Rechts- mittelinanz im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens in der Regel die Ver- fügung nur insoweit überprüfen darf, als sie angefochten ist. In der Verwal- tungsverfügung festgelegte, aber aufgrund der Beschwerdebegehren nicht mehr streitige Fragen prüft das Gericht nur, wenn die nicht beanstandeten Punkte in engem Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor Bundesverwal- tungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.7 f., mit weiteren Hinweisen, vgl. auch BGE 131 V 164 E. 2.1). Zudem nimmt die Beschwerdeinstanz nur dann zusätzliche Abklärungen vor oder prüft von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 110 V 48 E. 4a).

#### **E. 4.2**

Die Verfügung vom 13. Oktober 2020, mit der das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, bildet Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerde- verfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1). Streitig zum Zeitpunkt der Einrei- chung der Beschwerde waren somit, einerseits, der Anspruch des Be- schwerdeführers auf Eingliederungsmassnahmen und, andererseits, auf eine Invalidenrente im Rahmen einer Erstanmeldung. Inwiefern den

C-5696/2020 Seite 7 Einschätzungen des Beschwerdeführers – wonach das Gesuch um Ein- gliederungsmassnahmen in der Zwischenzeit obsolet geworden sei, kein Anspruch auf eine Rente bestehe und nur noch die Frage der Kostentra- gung streitig sei (BVGer-act. 19) – gefolgt werden kann, wird in den folgen- den Erwägungen zu prüfen sein.

#### **E. 5.1**

In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer zunächst geltend, die Vorinstanz habe seinen Gehörsanspruch dadurch verletzt, dass die an- gefochtene Verfügung nur sehr rudimentär begründet sei. Insbesondere fehle es an einer nachvollziehbaren Darstellung des Sachverhaltes und an genügenden Hinweisen auf die konkret anwendbaren Rechtsgrundlagen. Somit sei er nicht in der Lage gewesen, die Begründung zweifelsfrei nach- zuvollziehen und detailliert dazu Stellung zu nehmen (BVGer-act. 1).

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, anderer- seits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung der betroffenen Per- son eingreift (BGE 143 V 71 E. 4.1; 132 V 368 E. 3.1).

#### **E. 5.3**

Einen wesentlichen Bestandteil des in Art. 29 Abs. 2 BV garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör bildet die Begründungspflicht. Diese soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und es der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sich sowohl die Partei wie auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überle- gungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem recht- lichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie

sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (statt vieler: BGE 124 V 180 E. 1a; Urteil des EVG [heute: BGer] I 3/05 vom 17. Juni 2005 E. 3.1.3 m.H., veröffentlicht in: SVR 2006 IV Nr. 27).

#### **E. 5.4**

Ein Verstoss gegen die Begründungspflicht stellt in der Regel keine besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, insbesondere wenn die Überlegungen der Behörde zumindest im Kern nachvollzogen werden können (Urteil des BGer 1C\_39/2017 vom 13. November

C-5696/2020 Seite 8 2017 E. 2.1). Eine mangelhafte Begründung kann daher im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geheilt werden, indem die Vorinstanz dort ihre Entscheidungsgründe darlegt und die Rechtsmittelinstanz der betroffenen Partei im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Möglichkeit einräumt, sich dazu zu äussern (LORENZ KNEUBÜHLER/RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, N 22 zu Art. 35 m.w.H.). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist aber selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2 m.w.H.).

#### **E. 5.5.1**

Was die Rüge des Beschwerdeführers angeht, die Vorinstanz habe die angefochtene Verfügung nicht ausreichend begründet, muss zwischen den Streitgegenständen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Anspruch auf eine Rente unterschieden werden.

#### **E. 5.5.2**

Betreffend Abweisung des Gesuchs auf Eingliederungsmassnahmen stellt das Gericht keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör fest. Obwohl die Verfügung nicht besonders ausgiebig begründet wurde, können die vorinstanzlichen Überlegungen hinsichtlich Abweisung des Gesuchs aufgrund des Bezuges von Leistungen im Heimatland, welcher dazu führte, dass der Nachversicherungsschutz geendet habe, im Kern nachvollzogen werden. Selbst wenn jedoch eine Verletzung des Gehörsanspruchs angenommen würde, so müsste dieser Mangel vorliegend als geheilt gelten, da der Beschwerdeführer einerseits die Möglichkeit hatte, sich vor dem Bundesverwaltungsgericht – welches über volle Kognition verfügt (vgl. E. 3.1 f. hiavor) – im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu äussern, und andererseits eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse des Beschwerdeführers an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. E. 5.4 hiavor).

#### **E. 5.5.3**

Was hingegen die Verneinung des Anspruchs auf eine Rente betrifft, stellt das Gericht fest, dass die Vorinstanz die streitige Verfügung nicht begründet hat. Aus den Vorakten ergibt sich ausserdem, dass die Vorinstanz – obwohl der Anspruch auf eine Rente nicht von vornherein verneint

C-5696/2020 Seite 9 werden kann – diesen Aspekt nicht instruiert hat; aus den Vorakten sowie aus der angefochtenen Verfügung können weder eine medizinische Abklärung noch

ein Einkommensvergleich noch der festgestellte Invaliditätsgrad entnommen werden. Ob diese Mängel im Beschwerdeverfahren als geheilt gelten können, kann offengelassen werden, weil die Sache ohnehin zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (s. E. 7 hiernach).

#### **E. 6.1**

Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahme ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 1bis IVG in der bis 1. Januar 2022 geltenden Fassung).

#### **E. 6.2**

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen setzt indessen eine bestehende Versicherteneigenschaft voraus (vgl. Wortlaut „Versicherte“ in Art. 8 Abs. 1 IVG). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht daher frühestens mit der Unterstellung unter die obligatorische oder freiwillige Versicherung und endet spätestens mit dem Ende der Versicherung (Art. 9 Abs. 1bis IVG). Obligatorisch versichert nach Massgabe des IVG sind unter anderem natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1b IVG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG [SR 831.10]).

#### **E. 6.3**

Mit Stellungnahme vom 6. Mai 2021 teilte der Beschwerdeführer dem Gericht mit, sein Gesuch um Eingliederungsmassnahmen sei in der Zwischenzeit obsolet geworden, da er eine neue geeignete Arbeitsstelle in der Schweiz gefunden habe. Er gehe davon aus, dass somit nur noch die Frage der Kostentragung streitig sei (BVGer-act. 19 und E. C.f).

#### **E. 6.4**

Aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass – spätestens seit er eine neue Arbeitsstelle finden konnte – kein aktuelles Interesse mehr an einer materiellen Beurteilung des Gesuchs für Eingliederungsmassnahmen besteht. Somit ist dieser Streitpunkt

C-5696/2020 Seite 10 gegenstandslos geworden und kann vom Gericht förmlich abgeschrieben werden (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.224).

#### **E. 7.1**

Anspruch auf eine Invalidenrente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (Bst. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind (Bst. c). Art. 29 Abs. 1 IVG sieht vor, dass der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs

Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahrs folgt, entsteht.

### **E. 7.2**

Bei der Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit stützen sich die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen, die von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind. Ärztliche Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertinnen und Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a).

### **E. 7.3**

Wie bereits erwähnt wurde die Ablehnung des Gesuches auf eine Rente weder begründet, noch hat die Vorinstanz diesen Streitpunkt korrekt instruiert: es wurden weder medizinische Abklärungen getroffen noch ein Einkommensvergleich durchgeführt.

### **E. 7.4**

Vorliegend ist aus den medizinischen Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit dem 26. Juni 2019 mindestens zeitweise zu 100% krankgeschrieben war. Am 9. Oktober 2019 erfolgte ein Eingriff an der Schulter (IV-act. 5 S. 3 f. und E. A), vom 6. bis 22. Juli 2020 und vom 4. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 war der Beschwerdeführer aus

C-5696/2020 Seite 11 psychiatrischen Gründen arbeitsunfähig (siehe insbesondere IV-act. 5 und Beilagen zu BVGer-act. 14). Der Beschwerdeführer hat das Leistungsgesuch am 4. April 2020 gestellt und erst an einem unbestimmten Datum im Frühling 2021 eine Arbeit aufgenommen. Es kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass er Anrecht auf eine (allenfalls zeitlich begrenzte) Rente hat. Im Übrigen, kann die Annahme des Beschwerdeführers, er habe keinen Anspruch auf eine Rente, weil er wieder arbeitsfähig sei, weder als Rückzug der Beschwerde noch als Verzicht auf Leistungen im Sinne von Art. 23 ATSG qualifiziert werden.

### **E. 7.5**

Zusammenfassend erweist sich der Sachverhalt bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 13. Oktober 2020 in medizinischer und beruflicher Hinsicht als nicht rechtsgenügend abgeklärt. Demzufolge ist es nicht möglich, mit dem im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe und ab wann der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

### **E. 7.6**

Da die angefochtene Verfügung hinsichtlich Rentengewährung gestützt auf eine unvollständige Sachverhaltsabklärung ergangen ist, ist die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur Vornahme der notwendigen medizinischen und wirtschaftlichen Abklärungen und hernach zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese

Rückweisung an die Vorinstanz erfolgt in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, gemäss welcher eine Rückweisung an die IV-Stelle insbesondere im Falle einer notwendigen Erhebung einer bisher vollständig ungeklärten Frage möglich ist (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4), was vorliegend insbesondere in Bezug auf massgebliche Fragen im Zusammenhang mit den vollkommen fehlenden medizinischen und wirtschaftlichen Abklärungen der Fall ist (vgl. Urteil des BGer 9C\_450/2015 vom 29. März 2016 E. 4.2.2; Urteil des BVGer C-1444/2015 vom 17. Oktober 2017 E. 8.14 mit Hinweisen). Überdies würde den Verfahrensbeteiligten mit dem Verzicht auf ein Administrativgutachten im Verwaltungsverfahren der doppelte Instanzenzug nicht gewährt (vgl. Urteil des BVGer C-1882/2017 vom 3. April 2018 E. 6.1). Auch vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich vorliegend eine Rückweisung an die Vorinstanz.

### **E. 7.7**

Im Ergebnis ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, die Verfügung vom 13. Oktober 2020 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der

C-5696/2020 Seite 12 Erwägungen über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung neu verfüge.

### **E. 8.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG), wobei das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Eine Rückweisung gilt praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (BGE 141 V 281 E. 11.1). Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt (Art. 62 Abs. 2 Teilsatz 1 VwVG).

#### **E. 8.2.1**

Was die Gegenstandslosigkeit des Antrags auf Eingliederungsmassnahmen betrifft, werden gemäss Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat; ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, so werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds festgelegt (Art. 5 VGKE; vgl. Urteil des BGer 2C\_564/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.2).

#### **E. 8.2.2**

Rechtsprechungsgemäss erfolgt die Bestimmung derjenigen Partei, welche die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, nach materiellen Kriterien; unerheblich ist damit, welche Partei die formelle Prozesshandlung vornimmt, welche die Behörde unmittelbar zur Abschreibung veranlasst. Zu fragen ist also nach dem materiellen Grund für das formelle Verhalten (vgl. Urteile des BGer 2C\_564/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.4; 8C\_60/2010 vom 4. Mai 2010 E. 4.2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 4.56). Ist die Gegenstandslosigkeit in diesem Sinne durch eine Partei bewirkt worden, so ist es nach dem klaren Wortlaut von Art. 5 VGKE irrelevant, wie die Prozesssichten vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit zu würdigen gewesen wären. Diese Frage stellt sich erst, wenn das Verfahren ohne Zutun

der Parteien gegenstandslos geworden ist, d.h. die Ursache dafür ausserhalb der Verantwortlichkeit der Streitbeteiligten liegt. Der für den Entscheid zuständige Richter nimmt diesfalls eine summarische Untersuchung der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes vor (vgl. Urteile des BGer

C-5696/2020 Seite 13 8C\_60/2010 vom 4. Mai 2010 E. 4.2.1; 9C\_624/2008 vom 10. September 2008 E. 3 mit Hinweis; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., S. 260 Rz. 4.57; LORENZ KNEUBÜHLER, Die Kostenverlegung im Beschwerdeverfahren des Bundes, in: ZBl 2005, S. 449 ff., S. 460 f.).

### **E. 8.2.3**

Die prozessuale Handlung, welche die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Streitgegenstandes bewirkt hat, wurde zwar vom Beschwerdeführer vorgenommen, diesem kann jedoch nicht vorgeworfen werden, er habe unrechtmässig ein Gesuch um Eingliederungsmassnahmen gestellt, nur weil er mehr als ein Jahr danach selbstständig in der Lage war, eine Arbeit zu finden. Was die Prozessaussichten vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit betrifft, ist zu berücksichtigen, dass der Fall zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurückgewiesen worden wäre, weil aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob sich der Beschwerdeführer bei der Arbeitslosenkasse in Frankreich angemeldet hatte und ob er jemals Leistungen zugesprochen bekam.

### **E. 8.2.4**

Was das Anrecht auf eine Rente betrifft, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (s. E. 7 hiervor).

### **E. 8.2.5**

Nach dem Gesagten sind dem obsiegenden Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG e contrario). Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

### **E. 8.3**

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 VGKE Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, weshalb die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen gesprochenen Entschädigungen ist eine Parteientschädigung von pauschal CHF 2'800.– gerechtfertigt.

### **E. 8.4**

Die Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2020, mit welcher das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen wurde (BVGer-act. 10), ist somit nicht anzuwenden.

C-5696/2020 Seite 14